

## Wichtige Hinweise zum gesamten Versicherungsvertrag (ZA2)

### Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag und die auf dieser Versicherungsurkunde vermerkten und der Versicherungsurkunde beigelegten Versicherungsbedingungen geregelt.

### Rücktrittsrecht nach § 5b Abs. 2 sowie § 5c VersVG

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrages – soweit dieser nicht im Antrag bestimmt ist – und vorgesehene Änderungen des Beitrages nicht vor Abgabe des Versicherungsantrages erhalten hat oder diesem keine Kopie des Antrages ausgehändigt worden ist, kann er gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsagenten vermittelt wurde und der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht alle in den §§ 137f (7) bis (8) und 137g GewO vorgesehenen Mitteilungen (Beratungsprotokoll) erhalten hat.

Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten.

Diese Rücktrittsrechte gelten nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Zugang der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder -änderung bzw. mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 9a und 18b VAG und § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g in Verbindung mit § 137h GewO zu laufen und endet spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde und Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Die Ausübung der Rücktrittsrechte bedarf der geschriebenen Form.

### Beitragszahlung / Unterjährigkeitszuschlag

Die Beiträge sind Jahres- oder einmalige Beiträge, die für den Versicherer kostenfrei zu bezahlen sind.

Die Beiträge können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch auf Verlangen des Versicherers mit Zuschlägen (3% für halbjährliche, 5% für vierteljährliche und 10% für monatliche Raten), bezahlt werden. Bei Zahlung mittels Bankeinzug entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich mit Bankeinzug möglich, bei Nichteinlösung wird auf Zahlung mit Erlagschein inklusive Unterjährigkeitszuschlag umgestellt. Wird Ratenzahlung vereinbart, so hat der Versicherer trotzdem mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf den gesamten Jahresbeitrag; die nach der ersten Beitragsrate zu zahlenden Raten gelten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Fälligkeitsterminen gestundet.

### Aufforderung zur Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder der einmalige Beitrag einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde).

§ 38 VersVG regelt die Nicht-Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages wie folgt:

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

## Zahlungsverzug / Mehraufwendungen

Die Folgebeiträge einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39 bzw. 39a VersVG.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Beitragszahlungsverzug gelten auch für die motorbezogene Versicherungssteuer.

Falls aus vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, wird der Versicherer die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Aufwendersatz gesondert in Rechnung stellen. Als derartige Mehraufwendungen gelten insbesondere Mahngebühr bei Beitragszahlungsverzug, Ausstellungsgebühr einer Ersatzurkunde sowie Bearbeitungsgebühren für Mehraufwendungen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden.

Die Höhe der jeweils verrechneten Kosten kann bei der Wüstenrot Versicherungs-AG kostenfrei erfragt werden.

## Abschriften von Erklärungen; Meldungspflichten

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung, die den Vertragsinhalt betrifft, dem Versicherer anzuzeigen und jeden Versicherungsfall sofort zu melden.

## Erweitertes Kündigungsrecht

Schließt der Versicherungsnehmer zugleich mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem Versicherer für das versicherte Risiko eine Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung bzw. Lenker-Unfallversicherung bzw. Rechtsschutzversicherung Kfz ab, so räumt der Versicherer auch für diese Risiken die einmonatige Kündigungsfrist gemäß § 14 (2) KHVG 1994 ein.

## Laufzeit

Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die geschriebene Kündigung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit beim Versicherer eingelangt ist. Fällt der Ablauf der Vertragszeit nicht auf einen Monatsersten, gilt der erste Tag des Folgemonats.

Allfällige weitere Versicherungszweige, die für das/die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versicherte/n Fahrzeug/e in diesem Versicherungsvertrag beinhaltet sind, entfallen ungeachtet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit bei Entfall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (z.B. bei Kündigung oder Fahrzeugabmeldung).

## Suspendierung (Stilllegung)

Der Versicherungsnehmer kann für die Zeit von mindestens 45 Tagen Ruhen des Versicherungsvertrages verlangen, wenn er das Fahrzeug gem. § 43 KFG abgemeldet oder die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln gem. § 52 KFG hinterlegt hat. Der Tag der Hinterlegung bzw. Abholung der Kennzeichentafeln zählt für diese Frist nicht mit.

Verlangt der Versicherungsnehmer die Suspendierung seines Versicherungsvertrages, so erfolgt

- für die Kfz-Haftpflichtversicherung die Suspendierung in vollem Umfang;
- für eine allfällige Kfz-Kaskoversicherung die Suspendierung mit Einschränkung auf das Garagenrisiko;
- für eine allfällige Lenker-Unfallversicherung die Suspendierung in vollem Umfang;
- für eine allfällige Rechtsschutzversicherung für EIN Kfz keine Suspendierung.

## Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.